

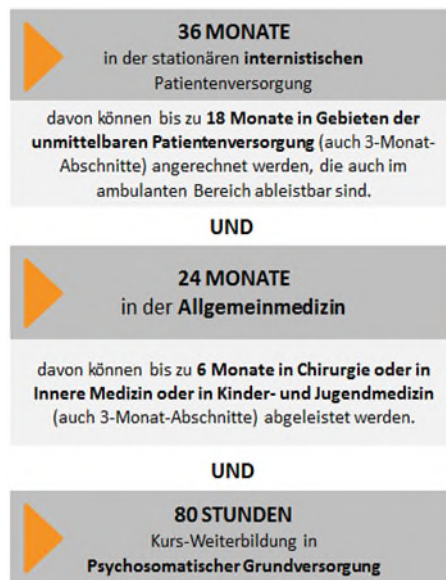
LEITFADEN FÜR ÄRZTE IN WEITERBILDUNG (AIW¹)

Im Folgenden finden Sie Informationen zu der Weiterbildung Allgemeinmedizin. Seit dem 01.07.2019 ist die neue Weiterbildungsordnung Allgemeinmedizin in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsfrist von sieben Jahren für alle Ärzte in Weiterbildung, welche die Weiterbildung bereits vor dem 01.07.2019 begonnen haben. Während der Übergangszeit kann die Weiterbildung sowohl unter der alten als auch unter der neuen Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

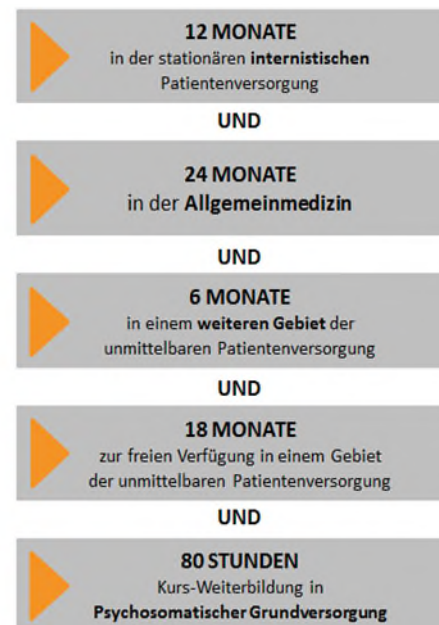
WEITERBILDUNGS- ORDNUNG

Die Weiterbildung für das Gebiet Allgemeinmedizin gliedert sich in folgende Abschnitte:

Weiterbildungsordnung 15.08.2005



Weiterbildungsordnung 01.07.2019



Nach alter Weiterbildungsordnung sind im stationären Weiterbildungsabschnitt 18 Monate in der internistischen Patientenversorgung Pflicht. Die weiteren 18 Monate könnten in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden.

Diese sind gemäß der Weiterbildungsordnung vom 01.07.2020 § 2a Absatz 6: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

Nach neuer Weiterbildungsordnung sind im stationären Weiterbildungsabschnitt 12 Monate in der internistischen Patientenversorgung Pflicht. Weiterhin verpflichtend sind 24 Monate in der Allgemeinmedizin sowie mindestens 6 Monate Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung. Die verbleibenden 18 Monate können in den genannten Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden.

Der stationäre Weiterbildungsabschnitt muss nicht vor der ambulanten hausärztlichen Weiterbildung erfolgen, dies wird jedoch empfohlen. Ein Weiterbildungsabschnitt muss zur Anerkennung als Weiterbildungszeit mindestens drei Monate betragen. Optimal für die Lernkurve sind Abschnitte von mindestens sechs Monaten.

LINKSAMMLUNG

Aktuelle Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen
<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/neue-muster-weiterbildungsordnung-ab-2020>

Zeugnisanlage – Abschnitt B nach Weiterbildungsordnung 2005 und 2019
<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/weiterbildungsordnung-von-2005/fachgebiete-schwerpunkte>

Ansprechpartner der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) für die Weiterbildung Allgemeinmedizin
<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/kontakt>

KOORDINIERUNGSSTELLE

Die Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin ist zentraler Ansprechpartner zu Fragen rund um das Thema Weiterbildung Allgemeinmedizin. Durch persönliche und telefonische Beratungsgespräche können Fragen von AiW, Weiterbildungsbefugten und Studierenden individuell und kompetent beantwortet werden.

Die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angesiedelte Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin tritt dem Hausarztmangel in Hessen durch einen Partnerschaftsverbund von der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG), der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH), der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) sowie der Allgemeinmedizinischen Institute der Universitäten Frankfurt am Main und Marburg entgegen.

Ein Schwerpunkt der Aktivitäten der Koordinierungsstelle liegt in der Vermittlung von Suchanfragen und Angeboten zu Stellen für AiW. Die kostenfreie Jobbörse der Koordinierungsstelle ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Kontaktherstellung zwischen den Akteuren.

Um für mehr Nachwuchs in der Allgemeinmedizin zu sorgen, unterstützt die Koordinierungsstelle die Gründung von Weiterbildungsverbänden. Durch Informationsveranstaltungen und persönliche Beratungen vor Ort werden engagierte Initiatoren aus dem stationären und niedergelassenen Bereich zusammengeführt. Als Hilfestellung zur Gründung eines Weiterbildungsverbundes stellt die Koordinierungsstelle verschiedene Musterdokumente, wie

z.B. Kooperationsvertrag und Checklisten auf der Internetseite im Downloadbereich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Mitarbeitenden finden Sie auf der Homepage der Koordinierungsstelle.

LINKSAMMLUNG

Homepage der Koordinierungsstelle
<https://www.allgemeinmedizin.hessen.de/>

STELLENGESUCHE KLINISCHE WEITERBILDUNGS- ZEIT

Vakante Weiterbildungsstellen finden Sie in der Jobbörse der Koordinierungsstelle. Hier können Sie nicht nur nach Stellenausschreibungen aus Ihrer Region suchen, Sie haben auch die Möglichkeit kostenfrei ein Stellengesuch zu schalten.

Sollten Sie kein passendes klinisches Stellenangebot gefunden haben, empfehlen wir, Initiativbewerbungen an die entsprechenden Kliniken zu senden.

Möchten Sie die Weiterbildung in einem Weiterbildungsverbund absolvieren, dann können Sie sich mit Hilfe der Hessenkarte, die auf der Homepage der Koordinierungsstelle zu finden ist, einen Überblick über die bereits gegründeten Weiterbildungsverbünde verschaffen. Nähere Informationen zu den einzelnen Weiterbildungsverbänden finden Sie in den jeweils hinterlegten Formularen sowie auf deren verlinkten Internetauftritten.

Fahren Sie dazu mit der Maus auf den jeweiligen Pin des Weiterbildungsverbundes und öffnen Sie die weiteren Informationen.

- Sie können die Weiterbildung auch in Teilzeit (mind. 50%) absolvieren.
- Empfehlung: Absolvieren Sie die Weiterbildung in einem Weiterbildungsverbund. Vorteile: Die Weiterbildung wird aus einer Hand angeboten. Damit haben Sie sowohl eine Planungs- als auch eine Ausbildungssicherheit.
- Prüfen Sie vor Ihrer Bewerbung, ob den Chefarzten der jeweiligen Kliniken/Fachabteilungen für das entsprechende Fachgebiet eine Weiterbildungsbefugnis vorliegt.
- Sollten Sie ein Vorstellungsgespräch im Krankenhaus wahrnehmen, dann weisen Sie die Verantwortlichen auf die Förderung Allgemeinmedizin hin. Das Krankenhaus kann für eine Weiterbildungsstelle Allgemeinmedizin Fördergelder bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in Berlin beantragen.
- Fragen Sie ebenfalls im Vorstellungsgespräch nach, ob Sie für das Seminar- und Mentoringprogramm des Kompetenzzentrums Weiterbildung Hessen freigestellt werden und ob ggf. die Kosten hierfür übernommen werden (4x pro Jahr ein ganztägiges Seminar und 4 x pro Jahr je 2 Stunden Mentoring).

LINKSAMMLUNG

Jobbörse der Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin
<https://www.allgemeinmedizin.hessen.de/jobboerse/>

Hessenkarte der Weiterbildungsverbände

<https://www.allgemeinmedizinhessen.de/weiterbildungsverbund/>

Weiterbildungsbefugte in Hessen

<https://portal.laekh.de/wbermaechtigte>

Förderung Allgemeinmedizin des stationären Weiterbildungsabschnittes durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

https://www.dkgev.de/dkg.php/cat/144/title/Foerderprogramm_Allgemeinmedizin

Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen der Universitäten Frankfurt am Main und Marburg

<http://www.kwhessen.de>

KOMPETENZ-ZENTRUM WEITERBILDUNG HESSEN

Das Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen an den Universitäten Frankfurt am Main und Marburg unterstützt AiW auf ihrem Weg zum Facharzt.

Das strukturierte Weiterbildungskolleg Allgemeinmedizin ergänzt die klinisch-praktische Weiterbildung durch ein attraktives Seminar- und Mentoringprogramm. Die Begleitseminare (viermal jährlich) werden von Hausärzten für Hausärzte angeboten und bieten ein breites Spektrum an Themen, die für die tägliche Arbeit und die Facharztprüfung relevant sind.

Parallel dazu haben angehende Allgemeinmediziner im Mentoringprogramm (ebenfalls viermal jährlich), unterstützt durch einen qualifizierten Mentor und weitere Ärzte in Weiterbildung, die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und ihre Weiterbildung individuell zu gestalten. Eine Freistellung der Ärzte in Weiterbildung für das Seminar- und Mentoringprogramm sowie eine (anteilige) Kostenübernahme werden empfohlen.

Weitere Informationen zum Weiterbildungskolleg sowie die Möglichkeit der Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage des Kompetenzzentrums Weiterbildung Hessen.

LINKSAMMLUNG

Homepage des Kompetenzzentrums Weiterbildung Hessen

<http://www.kwhessen.de>

DOKUMENTATION WEITERBILDUNGSGEHÄLTEN

Die in jeder Abteilung bzw. Klinik absolvierten Weiterbildungsbestandteile müssen dokumentiert und durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben werden.

- Lassen Sie sich nach jedem Wechsel der Weiterbildungsstätte die Weiterbildungsinhalte abzeichnen. Zur Anmeldung der Facharztprüfung müssen diese Dokumente vollständig vorliegen!
- Achten Sie auf die zu erlangenden und zu bestätigenden Kenntnisse und Kompetenzen beziehungsweise nach Weiterbildungsordnung von 2005 auf die zahlenmäßigen Anforderungen und versuchen Sie diese möglichst schon im stationären Bereich zu erfüllen.



- Beachten Sie auch die Voraussetzungen um in der späteren Niederlassung genehmigungspflichtige Leistungen abrechnen zu können. Bestenfalls lassen Sie sich bereits während der stationären Weiterbildungszeit die entsprechenden Leistungen bescheinigen.
- Übernehmen Sie Dienste in der Ambulanz der Klinik. Nur hier können Sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen aus unselektierten Patientengut, wie Sie es auch später in der Praxis erleben werden, sammeln.
- Halten Sie Ihren Weiterbildungsplan stets aktuell. Dieser wird später von der Weiterbildungspraxis zur Beantragung der finanziellen Förderung benötigt.

LINKSAMMLUNG

Zeugnisanlage – Abschnitt B nach Weiterbildungsordnung 2005 und 2019
<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/weiterbildungsordnung-von-2005/fachgebiete-schwerpunkte>

Musterweiterbildungsplan der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung
<https://www.kvhessen.de/allgemeinmedizin>

TEILNAHME ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTS- DIENST

Zur Vorbereitung auf eine Niederlassung wird empfohlen, dass der AiW am ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) teilnimmt.

Mittels der Restrukturierung des ÄBD, wurde etliches für die Niedergelassenen, insbesondere für die Hausärzte in den ländlichen Regionen, verbessert.

Zudem bietet der Bereitschaftsdienst für AiW und Niederlassungswillige auch die Chance eines attraktiven zusätzlichen Verdienstes.

Teilnehmer am ÄBD, die nicht niedergelassen sind, müssen vor Dienstantritt einige Voraussetzungen erfüllen.

Folgende Punkte sollten vor Teilnahme am ÄBD bedacht werden:

- Es muss eine deutsche Approbation bzw. Berufserlaubnis vorliegen
- Voraussetzung ist eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung bei einem Vertragsarzt oder in einem bereitschaftsdienstrelevanten Fachgebiet im Krankenhaus
- Eine Berufshaftpflichtversicherung, die auch die Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst ausreichend umfasst, ist erforderlich
- Die Teilnahme am Organisationsseminar der KVH für den ÄBD ist verpflichtend
- Ebenso die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar "ärztlicher Bereitschaftsdienst" der Landesärztekammer Hessen und/oder Nachweis Rettungsdienst und/oder Zusatzbezeichnung Notfallmedizin
- Ggf. wird ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt

LINKSAMMLUNG

Weiterführende Informationen und die aktuellen Termine für die Organisationsseminare der KVH finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bereitschaftsdienst-hessen.de/>

Die Termine und Informationen bezüglich des Seminars „Ärztlicher Bereitschaftsdienst“ der Landesärztekammer unter: https://www.laekh.de/aerzte/aerzte-fortbildung/akademie/veranstaltungsangebot/veranstaltung/Seminar_AErztlicher_Bereitschaftsdienst_AEBD_-_Primaermaßnahmen_im_Notfalldienst

BEFREIUNG RENTENVER-SICHERUNGS-PFLICHT

Angestellte AiW können sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vollständig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der jeweiligen Versorgungswerke ihrer Bundesländer befreien lassen

Wichtig zu wissen: Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung müssen bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen. Während des Mutterschutzes ruhen die Zahlungen zum Versorgungswerk und müssen bei Wiedereintritt in das Arbeitsleben erneut angemeldet werden.

- Während der Elternzeit kann auf Antrag eine Befreiung vom Beitrag erfolgen. Auch die Zahlung eines ermäßigten Beitrags (z. Zt. ca. 125 €) an das Versorgungswerk ist möglich und hilft, Ausfallzeiten für die Rentenversicherung zu vermindern.

Die Erklärung zur Beitragszahlung wird Ihnen vom Versorgungswerk zugeschickt.

LINKSAMMLUNG

Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/Aktuelles-aus-den-Online-Diensten/antrag_statusfeststellung.html

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung
<https://www.vw-laekh.de/fuer-mitglieder/beitraege/befreiung-von-der-drv/>

Die Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung zum Thema: Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/bsg_änderungen_im_befreiungsrecht_der_rv.html

STELLENWECHSEL PRAXIS

Ambulante vakante Weiterbildungsstellen finden Sie ebenfalls in der Jobbörse der Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin. Sollten Sie kein passendes ambulantes Stellenangebot gefunden haben, empfehlen wir, ein Stellengesuch in der Jobbörse zu veröffentlichen.

- Sie können die ambulante Weiterbildung auch in Teilzeit (mind. 50 %) absolvieren.
- Sollten Sie die Weiterbildung nicht in einem Weiterbildungsverbund absolvieren, dann kümmern Sie sich bitte rechtzeitig (ca. 6 Monate vorher) um eine Weiterbildungsstelle in der Praxis.
- Fragen Sie die Stellenanbieter nach der „Initiative HANS“. Der deutsche Hausärzterverband hat einen Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards für weiterbildende Praxen im ambulanten hausärztlichen Bereich entwickelt. Ihnen kann so eine sichere wirtschaftliche Grundlage, ein angemessenes Gehalt und eine strukturierte Ausbildung geboten werden.
- Fragen Sie im Vorstellungsgespräch nach, ob Sie für das Seminar- und Mentoringprogramm des Kompetenzzentrums Weiterbildung Hessen freigestellt werden und ob die Kosten ggf. übernommen werden.
- Die Koordinierungsstelle stellt auf ihrer Homepage einen Musteranstellungsvertrag für den ambulanten Weiterbildungsabschnitt zur Verfügung.
- Als AiW dürfen Sie keine Urlaubsvertretung übernehmen.
- Als AiW dürfen Sie Kassenvordrucke unterschreiben. Geben Sie vor Ihrer Unterschrift „im Auftrag“ (i.A.) an und verwenden Sie die LANR und den Vertragsarztstempel Ihres Weiterbilders.
- Besonderheit bei Betäubungsmittelrezepten: Betäubungsmittelrezepte werden personenbezogen (arztbezogen) ausgegeben und sind nur zur jeweils eigenen (persönlichen) Verwendung bestimmt. Sie dürfen nur bei Krankheit, Urlaub oder anderweitiger Verhinderung auf einen anderen Berechtigten übertragen werden, der bei der Ausfertigung einer Verschreibung vor seinen Namen dem Vermerk in Vertretung (i.V.) angeben muss (§ 5 Abs. 3 Satz 2 BtMVV).

LINKSAMMLUNG

Jobbörse der Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin
<https://www.allgemeinmedizinhessen.de/jobboerse/>

Kodex der ambulanten Weiterbildung des deutschen Hausärzterverbandes („Initiative HANS“)
<https://www.hausaerzteverband.de/themen/weiterbildung-allgemeinmedizin/kodex-ambulante-weiterbildung.html>

Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen der Universitäten Frankfurt am Main und Marburg
<http://www.kwhessen.de>

Musteranstellungsvertrag der Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin
<https://www.allgemeinmedizinhessen.de/als-praxis-weiterbilden/>

FÖRDERUNG ALLGEMEINMEDIZIN KV HESSEN

Die KV Hessen (KVH) fördert die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin mit einem finanziellen Zuschuss für die Beschäftigung eines AiW.

Die finanzielle Förderung eines Weiterbildungsverhältnisses unterliegt der Genehmigungspflicht durch die KVH. Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers gewährt, der in seiner Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vorhält und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist.

Der AiW muss für die Beantragung der Fördergelder folgende Unterlagen vorlegen:

- Kopie der Approbationsurkunde
- Kopie des Personalausweises
- Vorwegentscheid der LÄKH
- Kopie des Arbeitsvertrages/Anstellungsvertrages
- Weiterbildungsplan (Ein Musterbeispiel finden Sie im Downloadbereich)

Der Vorwegentscheid muss bei der LÄKH beantragt werden. Die Erstellung des Vorwegentscheides dauert ca. zwei Monate und darf zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht älter als drei Monate sein.

Einen Vorwegentscheid beantragen Sie bei der LÄKH mit demselben Antragsformular wie später die Anerkennung der Facharztbezeichnung; auch das Merkblatt zum Antrag finden Sie in unserer externen Linksammlung.

Sollten Sie direkt nach Ihrer Approbation Ihre Weiterbildung in einer Praxis starten, dann benötigt die KVH keinen Vorwegentscheid. Stattdessen lassen Sie dieser bitte eine eidesstattliche Erklärung zukommen, in welcher Sie bestätigen, dass Sie bisher keine weiterbildungsrelevanten Zeiten abgeleistet haben.

Bestätigt die Landesärztekammer durch Ausstellen einer Bescheinigung (Vorwegentscheid), dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt der Weiterbildungsordnung genügt und im Rahmen der Weiterbildung anerkannt wird, ist eine finanzielle Förderung möglich. Eine Förderdauer von mehr als 30 Monaten innerhalb einer Weiterbildungspraxis ist nicht möglich.

- Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Beantragung des Vorwegentscheides bei der LÄKH (mind. zwei Monate vor Förderbeginn).
- Das Bruttogehalt der AiW muss an den jeweils gültigen Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA), Entgeltgruppe I der Stufe 1-5 angepasst werden.
- Bestandteil des Förderantrages sind Erklärungen, die auch die AiW unterschreiben muss. U.a. verpflichtet sich die AiW jeweils zu Beginn des Jahres die Gehaltsabrechnungen des geförderten Zeitraumes des Vorjahres der KVH zu senden.
- Sobald die Förderung genehmigt wurde, erhält der Praxisinhaber einen Bescheid. Der AiW erhält einen Bescheid in Kopie.
- Nutzen Sie die Checkliste: „Die Praxis als Lernort – Meilensteine“ als Hilfe und Orientierung einer gut überlegten Weiterbildung in der Praxis

- Nutzen Sie ebenfalls das kompetenzbasierte Curriculum Allgemeinmedizin. Es zeigt Kompetenzen auf, die ein Arzt auf seinem Weg zum Facharzt für Allgemeinmedizin mindestens erlangen sollte. Das Curriculum kann von ÄiW und Weiterbildern als „roter Faden“ durch die gesamte fünfjährige Weiterbildungszeit verwendet werden. Es dient darüber hinaus sowohl als Selbstreflexion der ÄiW, als auch vorbereitend für Feedbackgespräche mit dem Weiterbildungsbefugten.
- Führen Sie regelmäßig Feedbackgespräche mit Ihrem Weiterbilder (einmal im Quartal), um die Zusammenarbeit und Ausbildung zu verbessern.
- Am Ende eines Weiterbildungsabschnittes empfehlen wir ein abschließendes Feedbackgespräch mit dem Weiterbilder. Sie können bereits während der Weiterbildung die Fortbildung Hautkrebscreening absolvieren. Wenn Sie die Fortbildung durchlaufen haben, bekommen Sie diese zertifiziert. Zur Abrechnung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs sind Sie erst nach Bestehen der Facharztprüfung berechtigt.

LINKSAMMLUNG

Homepage der KV Hessen – Förderung Allgemeinmedizin
<https://www.kvhessen.de/allgemeinmedizin>

Antrag und Merkblatt auf Anerkennung zur Facharztbezeichnung
<https://www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/antraege-merkblaetter>

Sektion Weiterbildung der DEGAM inklusive
Checkliste: Die Praxis als Lernort – Meilensteine
Kompetenzbasiertes Curriculum Allgemeinmedizin
Weiterbildung in der Praxis: Feedback-Bogen
<https://www.degam.de/weiterbildung.html>

80-STÜNDIGE KURSWEITER- BILDUNG

Die Kursweiterbildung Psychosomatische Grundversorgung setzt sich gemäß § 4 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung wie folgt zusammen:

- 30 Stunden Balintgruppe über einen Zeitraum von 6 Monaten
- 30 Stunden verbale Interventionstechniken und
- 20 Stunden Theorie

Die Weiterbildung kann an der Akademie für Fort- und Weiterbildung der LÄKH sowie über das Institut für hausärztliche Fortbildung im Hausärzterverband e.V. (IhF) absolviert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Weiterbildung über kommerzielle Anbieter zu buchen (z.B. als Blockunterricht).

Melden Sie sich rechtzeitig für die Balintgruppe an, da diese über einen Zeitraum von 6 Monaten absolviert werden muss.

LINKSAMMLUNG

Akademie für Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen
<https://www.laekh.de/aerzte/aerzte-fortbildung/akademie>

Fortbildungen und Veranstaltungen der KVH
<https://www.kvhessen.de/termine-fortbildung/>

Fortbildung Psychosomatische Grundversorgung des Hausärzterverbandes e.V.
<https://www.ihf-fobi.de/fortbildungen-fuer-aerzte/psychosomatische-grundversorgung.html>

Institut für hausärztliche Fortbildung im Hausärzterverband e.V. (IhF)
<https://www.ihf-fobi.de/>

ANMELDUNG FACH- ARZT-PRÜFUNG

Nach Ablauf Ihrer Weiterbildungszeit können Sie sich bei der LÄKH zur Facharztprüfung anmelden. Hierzu müssen Sie das Antragsformular auf Anerkennung zur Facharztbezeichnung ausfüllen und unterschrieben an die LÄKH senden. Welche Unterlagen Sie einreichen müssen, entnehmen Sie dem dazugehörigen Merkblatt.

Im Folgenden haben wir Ihnen die häufigsten Fehler bei der Anmeldung zur Facharztprüfung zusammengestellt:

Antragsformular:

- Fehlende Unterschrift auf Seite 3 des Antragsformulars zur Prüfungszulassung

Nachweise:

- Fehlender Nachweis der Kursweiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“
- Kursweiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ erfolgt erst am Ende der Mindestweiterbildungszeit und führt dadurch zur verzögerten Prüfungszulassung
- (Kopien der) Anstellungsverträge fehlen. Diese werden für die Prüfung einer hauptberuflichen Tätigkeit sowie einer angemessenen Vergütung benötigt und dienen ggf. als Basis für die Berechnung einer Weiterbildung in Teilzeit. Cave: Unterschiedliche Angaben in Arbeitsverträgen und Zeugnissen

Zeugnisse:

- Fehlende Stellungnahme zur fachlichen Eignung für die Tätigkeit in der Allgemeinmedizin
- Fehlende Angabe über den Umfang bei Teilzeitbeschäftigung
- Fehlende Angabe über Unterbrechungen in der Weiterbildungszeit
- Unvollständig ausgefüllte Anlagen zum Zeugnis gemäß § 9 WBO (beglaubigte Kopien)
- Unvollständige Angaben zu den Weiterbildungsinhalten (Für die Prüfungszulassung sind sämtliche Weiterbildungsinhalte nachzuweisen)

- Reichen Sie den Antrag zur Facharztanerkennung nebst Unterlagen rechtzeitig ein, da die Prüfung und Bearbeitung Ihrer Unterlagen ca. 6 – 8 Wochen dauert.
- Um die Wartezeit zur Facharztprüfung zu verkürzen, sollten Sie sich ein vorläufiges Zeugnis im letzten Weiterbildungsabschnitt ausstellen lassen und den Unterlagen zum Antrag beifügen.
- Nach Ablauf der Weiterbildungszeit reichen Sie schnellstmöglich Ihr letztes Weiterbildungszeugnis ein.
- Sollten Sie die Unterlagen persönlich bei der LÄKH abgeben wollen, dann vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin.
- Kontaktieren Sie bereits im letzten Weiterbildungsjahr die Berater der KVH. In einem persönlichen oder telefonischen Beratungsgespräch können Fragen zu den unterschiedlichen Niederlassungsmöglichkeiten als Allgemeinmediziner geklärt werden.

LINKSAMMLUNG

Antrag und Merkblatt auf Anerkennung zur Facharztbezeichnung

<https://www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/antraege-merkblaetter>

Zeugnisanlage – Abschnitt B nach Weiterbildungsordnung 2005 und 2019

<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/weiterbildungsordnung-von-2005/fachgebiete-schwerpunkte>

Ansprechpartner der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) für die Weiterbildung Allgemeinmedizin

<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/kontakt>

Beratungcenter der KVH

<https://www.kvhessen.de/beratung-foerderung/>